

Nr. 286 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

### Vorlage der Landesregierung

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 101/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 lit B erhalten die bisherigen Z 1 bis 6 die Ziffernbezeichnungen „2.“ bis „7.“ und wird vor der Z 2 (neu) eingefügt:

„1. Bemessungswert: ein Ausgangswert für die Berechnung von im Gesetz bestimmten Monatsbezügen, Einkommen oder Bezugs- bzw Einkommensbestandteilen. Der Bemessungswert entspricht in der Höhe dem jeweils geltenden Gehaltsansatz einer Beamtin oder eines Beamten der Gehaltsstufe 2 in der Dienstklasse V.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 Z 1 lautet die lit b:

„b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt;“

2.2. Abs 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(8) Die Dienstbehörde ist ermächtigt, vor jeder Neuaufnahme von Beamtinnen und Beamten unverzüglich eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten.

(9) Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, ist die Dienstbehörde ermächtigt, zusätzlich zur Auskunft gemäß Abs 8 eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten sowie umgehend eine Abfrage und schriftlich dokumentierte Verarbeitung von Vorwarnungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach Art 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 217 Z 11) vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.

(10) Strafregisterauskünfte nach den Abs 8 und 9 sind nach ihrer Überprüfung durch die Dienstbehörde unverzüglich zu löschen.“

3. § 10 Abs 2 lautet:

„(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Vordienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages oder den Erfahrungsanstieg berücksichtigt wurden.“

4. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 lauten die Z 5 und 6:

- „5. a) bei Verwendungen gemäß § 45 Abs 1 durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,  
b) bei sonstigen Verwendungen durch Wegfall der Erfüllung des Ernennungserfordernisses gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit b;  
6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zum Bund oder zu einem Land als Mitglied eines Verwaltungsgerichts.“

4.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge „das Gehalt einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „den Bemessungswert“ ersetzt.

5. § 21 Abs 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Die Dienstgeberin ist ermächtigt, vor jeder Neuaufnahme von Vertragsbediensteten unverzüglich eine Strafregistrauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten.“

(6) Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, ist die Dienstgeberin ermächtigt, zusätzlich zur Auskunft gemäß Abs 8 eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten sowie umgehend eine Abfrage und schriftlich dokumentierte Verarbeitung von Vorwarnungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach Art 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 217 Z 11) vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.

(7) Strafregistrauskünfte nach den Abs 5 und 6 sind nach ihrer Überprüfung durch die Dienstgeberin unverzüglich zu löschen.“

6. Im § 24 Abs 5 wird die Wortfolge „das Gehalt einer oder eines Vertragsbediensteten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „den Bemessungswert“ ersetzt.

7. Im § 27 wird im vorletzten Satz das Wort „Woche“ durch das Wort „Kalenderwoche“ ersetzt.

8. Im § 29 Abs 4 lautet die Z 2:

„2. bei anderen Vertragsbediensteten für den Fall des Wegfalls der Erfüllung des Aufnahmeerfordernisses gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit b.“

9. § 32 Abs 1 lautet:

„(1) Die Grundausbildung soll gewährleisten, dass

1. Bedienstete die für ihre Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Magistratsbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) und des Verfahrensrechtes sowie Kenntnisse auf einzelnen Gebieten der Verwaltung erwerben und
2. Bedienstete im Gehaltssystem alt Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse erfüllen können.“

10. Im § 33 Abs 7 wird die Wortfolge „aus dem jeweiligen Gehaltsansatz einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „des Bemessungswertes“ ersetzt.

11. Im § 35 Abs 9 wird die Wortfolge „des jeweiligen Gehaltsansatzes einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „des Bemessungswertes“ ersetzt.

12. Im § 39c wird angefügt:

„(5) Abweichend von Abs 3 und der nach Abs 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage angeordnet werden (anlassbezogene Telearbeit).“

13. Im § 54 Abs 3 lautet die Z 3:

„3. jede Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede Veränderung, die Auswirkungen auf das Recht auf unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben kann;“

14. Im § 83 Abs 3 entfällt die Wortfolge „ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder“.

15. Im § 120 Abs 3 entfällt die Wortfolge „bei der Disziplinarkommission“.

16. § 124 Abs 2 lautet:

„(2) Hat die Beschuldigte oder der Beschuldigte eine Verteidigerin oder einen Verteidiger, sind sämtliche Schriftstücke auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zuzustellen. Ist die Verteidigerin oder der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, sind sämtliche Schriftstücke ausschließlich der Verteidigerin oder dem Verteidiger zuzustellen. Die Rechtswirkungen der Zustellung für die Beschuldigte oder den Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an die zustellungsbevollmächtigte Verteidigerin oder den zustellungsbevollmächtigten Verteidiger ein.“

17. Im § 128 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarbehörde oder von der oder dem Vorgesetzten der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten im Auftrag der Disziplinarbehörde durchzuführen.“

18. Im § 131 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Nach Abs 5 wird eingefügt:

„(5a) Protokolle, Gutachten und andere Schriftstücke können bei der mündlichen Verhandlung verlesen oder deren erheblicher Inhalt durch die Disziplinarbehörde vorgetragen werden, wenn die Parteien des Disziplinarverfahrens dem zustimmen und ihnen die entsprechenden Schriftstücke zugegangen oder zugänglich sind.“

18.2. Abs 9 entfällt.

19. Nach § 134 wird eingefügt:

### **„Erlassung des Disziplinarerkenntnisses**

#### **„§ 135**

(1) Disziplinarerkenntnisse können sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu ergehen.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Disziplinarerkenntnisses hat unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu erfolgen und ist am Schluss der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.“

20. § 136 Abs 4 entfällt.

21. Im § 150 Abs 4 wird die Wort- und Ziffernfolge „des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,“ durch die Worte „des Bemessungswertes“ ersetzt.

22. Im § 151 Abs 6 werden ersetzt:

22.1. der Betrag „4,80 €“ durch den Betrag „10,00 €“ und

22.2. der Betrag „16,50 €“ durch den Betrag „25,00 €“.

23. Im § 154 Abs 2 lautet die Z 2:

„2. im Fall des Abs 1 Z 3 nach Prozentsätzen des Bemessungswertes, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist. Sie darf in diesem Fall 70 % des Bemessungswertes nicht übersteigen.“

24. Im § 157a werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Abs 2 lautet:

„(2) Den Leiterinnen oder Leitern gemäß Abs 1 und den gruppenführenden Pädagogen und Pädagoginnen gebührt eine monatliche Gruppenführungszulage in der Höhe von 4,888 % des Bemessungswertes.“

24.2. Im Abs 3 wird die Wort- und Ziffernfolge „des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „des Bemessungswertes“ ersetzt.

24a. Im § 163 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubs, der gemäß § 85 Abs 4 Z 1 zur Betreuung eines Kindes gewährt worden ist, wird mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

25. Im § 165 Abs 5 wird die Wortfolge „Vorrückung oder Zeitvorrückung“ durch die Wortfolge „Vorrückung, Zeitvorrückung oder Beförderung“ ersetzt.

26. Im § 168b werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Im Abs 4 entfällt die Z 3 und lauten die Z 1 und 2:

- „1. Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausnahme von Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten ein Gehalt in der Höhe von 27,7 % des Bemessungswertes;
2. Ferialkräften, dh Schülerinnen oder Schülern sowie Studentinnen und Studenten, die in den Ferien für höchstens zwei Monate beschäftigt werden, ein Gehalt in der Höhe von 41,6 % des Bemessungswertes.“

26.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

“(4a) Lehrlingen gebührt eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. im ersten Lehrjahr 31 % des Bemessungswertes;
2. im zweiten Lehrjahr 37,5 % des Bemessungswertes;
3. im dritten Lehrjahr 44 % des Bemessungswertes.“

27. Im § 168c Abs 7 wird die Wortfolge „um eine Einkommensstufe, höchstens jedoch um drei Jahre“ durch die Wortfolge „um höchstens fünf Jahre“ ersetzt.

28. Im § 168g werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. Im Abs 3 wird angefügt:

- „5. Bei einer Höherreihung nach einer auf Grund der in § 43a Abs 4 Z 2 und 3 genannten Gründe erfolgten Rückreihung kann die oder der Bedienstete zur Vermeidung von Härtefällen in jenen Fällen, in denen die Höherreihung in ein Einkommensband einer Modellstelle erfolgt, in die sie oder er bereits früher eingereiht war, abweichend von den Z 1 bis 3 jene Einkommensstufe erhalten, die sich ergibt, wenn die zuletzt erfolgte Rückreihung unterblieben wäre.“

28.2. Im Abs 4 Z 2 lit b wird angefügt: „Zur Vermeidung von Härtefällen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann eine Einstufung unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 erfolgen.“

28a. Im § 169 Abs 4 wird der Ausdruck „§ 158 Abs 8“ durch den Ausdruck „§ 177a Abs 8“ ersetzt.

29. Im § 172 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Von Abs 3 abweichende Vereinbarungen mit Vertragsbediensteten im Sinn eines Lohnausgleichs können getroffen werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeitgeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu erfüllen.“

30. Im § 177a Abs 1 wird die Wort- und Ziffernfolge „1,28 % des Gehaltsansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes des Einkommensschemas 1“ durch die Wort- und Ziffernfolge „0,9 % des Bemessungswertes“ ersetzt.

31. Im § 177b Abs 5 lautet die Z 4:

- „4. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß den §§ 71, 72a und 72b, längstens jedoch für insgesamt fünf Jahre.“

32. Im § 178 Abs 3 entfallen die Z 3 und 4 und lautet die Z 2:

- „2. In sonstigen Fällen der Einzel- oder Gruppenpauschalierung sind Nebengebühren in einem Eurobetrag oder in einem Prozentsatz des Bemessungswertes festzusetzen.“

32a. Im § 182 Abs 5 wird die Wort- und Ziffernfolge „des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „des Bemessungswertes“ ersetzt.

33. Im § 192 Abs 4 wird die Wortfolge „Beamtinnen und Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

33a. Im § 205 wird die Wort- und Ziffernfolge „des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2“ durch die Worte „des Bemessungswertes“ ersetzt

34. Im § 206 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „der betreffenden Dienstklasse“ die Wortfolge „oder des betreffenden Einkommensbandes“ eingefügt.

35. Im § 215 wird das Zitat „§ 160“ durch das Zitat „§ 177c“ ersetzt.

36. Im § 216 werden folgende Änderungen vorgenommen:

36.1. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609/1977; Gesetz BGBl I Nr 118/2023;“

36.2. Nach der Z 28 wird eingefügt:

„28a. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;“

37. Im § 223 wird angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten in Kraft:

1. die §§ 2 lit B, 3 Abs 2, 8, 9 und 10, 10 Abs 2, 18 Abs 1 und 4, 21 Abs 5, 6 und 7, 24 Abs 5, 27, 29 Abs 4, 32 Abs 1, 33 Abs 7, 35 Abs 9, 39c Abs 5, 54 Abs 3, 83 Abs 3, 120 Abs 3, 124 Abs 2, 128 Abs 1, 131, 135, 136, 150 Abs 4, 151 Abs 6, 154 Abs 2, 157a Abs 2 und Abs 3, 163 Abs 2a, 165 Abs 5, 168c Abs 7, 168g Abs 3 und Abs 4, 169 Abs 4, 172 Abs 3a, 177b Abs 5, 182 Abs 5, 192 Abs 4, 205, 206, 215 und 216 sowie die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;

2. die §§ 168b Abs 4 und Abs 4a, 177a Abs 1 und 178 Abs 3 mit 1. Juli 2024.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zu dem in der Z 1 festgelegten Zeitpunkt ist § 177b Abs 5 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Paragraphenzitats „§§ 72, 72a und 72b“ das Paragraphenzitat „§§ 71, 72a und 72b“ tritt.

(7) Verordnungen des Gemeinderates nach den durch das Gesetz LGBl Nr ...../2024 geänderten Bestimmungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, dürfen jedoch frühestens mit diesem Datum in Kraft gesetzt werden.“

38. In der Anlage 3 wird im II. Teil („Beschreibung der Modellfunktionen“) bei der Z 3 („Berufsfamilie Technik“) des Einkommensschemas S1 in der die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ betreffenden Tabellenzeile in der dritten Spalte die Wortfolge „standardisierten Gutachten“ durch die Wortfolge „standardisierten Bescheiden, Gutachten“ ersetzt.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben beruht auf Vorschlägen der Landeshauptstadt Salzburg und soll in zahlreichen Regelungsdetails das für Magistratsbedienstete geltende Dienstrecht ua auch durch Angleichungen an den Normenbestand des Bundes- oder Landesdienstes verbessern.

Das Vorhaben enthält neben redaktionellen Verbesserungen (zB Zitatberichtigungen, Einfügen irrtümlich entfallener Bestimmungen) folgende Änderungsvorschläge:

- Die bisher unterschiedlichen Ausgangswerte für die Berechnung bestimmter Bezugsbestandteile im Gehaltssystem neu und im Gehaltssystem alt werden durch einen einheitlichen Bemessungswert ersetzt.
- Für Verwendungen, die nicht österreichischen Staatsbürgerinnen bzw Staatsbürgern vorbehalten sind, soll als Ernennungs- oder Anstellungserfordernis der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ausreichen.
- Die Bestimmungen über die Einholung von Strafregisterauszügen bei der Anstellung oder Ernennung werden an das Dienstrecht des Bundes angepasst.
- Bei einer Bemessung der Kündigungsfrist nach Wochen wird angeordnet, dass der Fristenlauf mit einer Kalenderwoche endet.
- Bei der Zielsetzung der Grundausbildung wird deutlicher auf die unterschiedliche Bedeutung im Gehaltssystem neu und Gehaltssystem alt Bedacht genommen.
- Telearbeit soll nicht nur in regelmäßiger Form, sondern auch anlassbezogen angeordnet werden können.
- Die Bestimmungen über die Ersatzleistung für den Jahresurlaub wird an die aktuelle Judikatur des EuGH angepasst.
- Im Disziplinarverfahren werden verschiedene Vereinfachungen und Klarstellungen vorgeschlagen.
- Die Mindest- und Höchststundensätze für Aushilfskräfte werden valorisiert bzw erhöht.
- Auch die Gruppenführungszulage der Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird erhöht.
- Bei der Anrechnung von Karenzurlaubszeiten zur Kinderbetreuung erfolgt eine Angleichung des Gehaltssystems alt an die für das Gehaltssystem neu bereits geltende Bestimmung.
- Die Einstufungsverbesserung bei besonders qualifizierten neuen Bediensteten wird flexibler formuliert.
- Bei aufeinander folgenden Höher- und Rückreihungen entstehen derzeit Härtefälle, die durch Einstufungsänderungen vermieden werden sollen.
- Bei Teilbeschäftigungen im Beamtenverhältnis wird die zeitlich befristete Möglichkeit, den Pensionsbeitrag von ungekürzten Bezügen zu entrichten, klarer geregelt.
- Die Aufgabenbeschreibung der Modellstelle „Technische Sachbearbeitung“ wird ergänzt.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die Bestimmungen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Unionsrecht.

### 4. Kostenfolgen:

Mehrkosten für die Landeshauptstadt Salzburg sind möglich, werden von dieser jedoch ausdrücklich in Kauf genommen.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Entwurf sind eine gemeinsame Stellungnahme der Yunion – die Daseinsgewerkschaft und der Personalvertretung der Magistratsbediensteten sowie Äußerungen des Bundeskanzleramtes und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg eingelangt. Diese Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes einsehbar ([Archiv: Gesetzes- und Verordnungsentwürfe - Land Salzburg](#))

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat keine Bedenken zum Entwurf geäußert.

Das Bundeskanzleramt äußerte in seiner Stellungnahme datenschutzrechtliche Bedenken gegen die bereits im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit der Stadt als Dienstgeber, auch bei jenen Dienstverhältnissen, die nicht dem MagBeG unterliegen, Auskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz einzuholen, wenn die eingestellten Personen mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Unterbringung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen. Diese Bedenken werden jedoch nicht geteilt, da im Hinblick auf den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen kein überwiegendes Schutzinteresse am Geheimhalten von einschlägigen Vorstrafen oder Tätigkeitsverboten zu erkennen ist.

In der gemeinsamen Stellungnahme der Younion und der Personalvertretung werden einerseits Einwände gegen einige Bestimmungen der Novelle erhoben, andererseits aber auch zusätzliche Forderungen im Hinblick auf Verbesserungen für Bedienstete erhoben. Diese zusätzlichen Forderungen sollen entsprechend der Rückäußerung des Magistrats der Stadt Salzburg einem künftigen Novellierungsprojekt vorbehalten bleiben, da noch ergänzende Verhandlungen zwischen der Dienstnehmer- und Dienstgebervertretung erforderlich sind. Den gegen die Novellierungspunkte erhobenen Einwänden kommt aus der Sicht des Magistrats keine Berechtigung zu, so dass keine Änderungen des Entwurfs vorgenommen wurden.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu den Z 1, 4.2, 6, 10, 11, 21, 23, 24, 26, 29, 31, 32a und 33a:**

Seit der mit dem Gesetz LGBl Nr 93/2022 vorgenommenen Bezügereform im Magistratesdienst bestehen zwei unterschiedliche Ausgangswerte für die Berechnung bestimmter Bezugsbestandteile, und zwar das jeweilige Einkommen der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Schema S1 (für das Gehaltssystem neu) und das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (für das Gehaltssystem alt). Die Festlegung der Ursprungswerte sollte eine möglichst ausgewogene Festlegung der jeweiligen Betragswerte bewirken, die bei niedrigeren Gehaltsansätzen generell höhere Valorisierung führt jedoch bereits jetzt zu einem Auseinanderdriften der beiden Gehaltssysteme, das sich voraussichtlich in Zukunft noch verstärken wird. Um dem zu begegnen wird ein Systemwechsel vorgeschlagen, in dem gesetzlich an zentraler Stelle (nämlich im Rahmen der Begriffsdefinitionen) ein sog „Bemessungswert“ festgelegt wird, der sich dynamisch am jeweiligen Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V orientiert (Z 1). Dieser Wert dient als Grundlage für alle Folgenormen, die sich bisher entweder an V/2 oder an S1/1/1 orientiert haben. Damit wird sowohl die am geltenden Gehaltsabkommen orientierte Valorisierung der entsprechenden Geldleistungen als auch die Gleichbehandlung der beiden Gehaltssysteme sichergestellt.

### **Zu den Z 2.1, 4.1, 8 und 13:**

Derzeit sieht § 3 Abs 2 Z 1 lit b MagBeG als Ernennungserfordernis (dh im Beamtendienstverhältnis) für jene Verwendungen, die keine besondere Verbundenheit mit Österreich im Sinn des § 45 Abs 1 MagBeG erfordern, alternativ zur österreichischen Staatsbürgerschaft das Vorliegen von Staatsbürgerschaften bestimmter anderer Staaten (Mitgliedstaaten der EU oder staatsvertraglich gleichgestellte Staaten) vor. Gemäß § 21 Abs 1 MagBeG geltend diese Voraussetzungen auch für die Aufnahme von Vertragsbediensteten.

Für diese nicht von § 45 Abs 1 MagBeG erfassten Verwendungen wird eine Angleichung an das Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (§ 8 GemVBG, § 2 L-BG, § 8 L-VBG) vorgeschlagen. Diese Regelungen beruhen auf § 4 Abs 1 Z 1 lit b BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2011, BGBl I Nr 140/2011, so dass auf folgende wesentliche Aussagen aus den dazu bestehenden Gesetzesmaterialien ([Ausschussbericht \(parlament.gv.at\)](#)) verwiesen werden kann:

*„In jenen Bereichen des Bundesdienstes, in denen eine Beschäftigung nicht österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehalten ist, können bereits jetzt Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Landes innehaben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (Inländerinnen und Inländer), beschäftigt werden. Der Begriff „Staatsvertrag im Rahmen der europäischen Integration“ ist dabei weit auszulegen und umfasst nicht nur die primärrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit, sondern auch die einschlägigen Richtlinien, welche Regelungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige enthalten. Daher können neben Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens auch Drittstaatsangehörige auf der Grundlage verschiedener europäischer Rechtsakte (zB Assoziierungsabkommen vom 29.12.1964, 1229/1964 mit der Türkei und Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980, Statusrichtlinie 2004/83/EG, Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG, Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG, etc) im nicht vorbehaltenen Bereich beschäftigt werden. Die derzeitige Rechtslage im Dienstrecht des Bundes hat jedoch im Falle der (erfolgreichen) Bewerbung eines Drittstaatsangehörigen komplexe Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht durch die Dienstbehörde bzw Personalstelle zur Folge, die im Wesentlichen bereits durch die zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden durchgeführt wurden und*

außerdem durch die Notwendigkeit einer europarechtskonformen Interpretation der einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen zusätzlich erschwert werden. Daher sollen die dienstrechtlichen Ernennungs- bzw. Aufnahmeerfordernisse dahin gehend angepasst werden, dass eine Beschäftigung im nicht vorbehaltenen Bereich all jenen Personen möglich ist, die bereits vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt genießen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder der Art ihres Aufenthaltstitels. Die Dienstbehörde bzw. Personalstelle kann sich daher hinkünftig auf die Überprüfung des Vorliegens eines Aufenthaltstitels, mit dem der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang verbunden ist, beschränken, wodurch in diesem Bereich eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann. Da solche Aufenthaltstitel notwendigerweise nicht unbefristet sind, sind auch die entsprechenden Endigungsgründe anzupassen. Diese sollen nicht mehr auf den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern allgemein auf den nachträglichen Wegfall des Ernennungs- bzw. Aufnahmeerfordernisses des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt abstellen. Ist dieser nicht mehr gegeben, etwa weil der entsprechende Aufenthaltstitel nicht verlängert oder entzogen wird, soll das Dienstverhältnis automatisch enden. Flankierend wird auch eine entsprechende Meldepflicht der Bediensteten vorgesehen.“

Die Anpassungen der Endigungsgründe und die Bestimmung über die Meldepflicht sind in den Z 5.1, 8 und 13 vorgesehen. Im Vertragsbedienstetenverhältnis stellt der Verlust des Zugangs zum Arbeitsmarkt einen Entlassungsgrund dar.

#### **Zu den Z 2.2 und 5:**

Die Bestimmungen über die Einholung von Strafregisterauskünften und die in diesem Zusammenhang zu wählenden Datenschutzaspekte werden an das einschlägige Bundesrecht (§ 3 Abs 4 und 5 VBG, § 204 BDG 1979) in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl I Nr 32, angepasst. Auch dazu wird auf die Gesetzesmaterialien des Bundes verwiesen ([fname\\_686351.pdf \(parlament.gv.at\)](#)):

„Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen. Neben der Prüfung etwaiger Zulassungserfordernisse sind vor allem die Einholung und Verarbeitung von Strafregisterauskünften gemäß den §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBl Nr 277/1968, sowie die Abfrage und Verarbeitung von Vorwarnungen nach Art 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113, ABl. Nr. L 317 vom 01.12.2017 S. 119, im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorgesehen. Diese dienen primär dienstrechtlichen Zwecken und werden von Stellen durchgeführt, deren Hauptaufgaben nicht im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten liegen, weswegen der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 89, ebenso wie bei der bloßen Verarbeitung von Daten zu Strafverfolgungszwecken wie im Falle des § 280 Abs. 3 nicht eröffnet ist. Da Strafregisterauskünfte nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen sind, wird im Sinne des Art 10 DSGVO festgelegt, dass deren Verarbeitung schriftlich zu dokumentieren ist. Dies erfolgt einerseits aufgrund der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO und andererseits, um zusammen mit der unverzüglichen Löschung der Strafregisterauskünfte die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu garantieren.“

#### **Zu Z 3:**

In die Zeit eines provisorischen Dienstverhältnisses sollen auch Zeiträume einbezogen werden, die im alten Gehaltssystem für die Festsetzung des Vorrückungstichtages relevant waren. Die entsprechende Wortfolge ist durch das Gesetz LGBl Nr 93/2022 auf Grund eines redaktionellen Versehens entfallen und wird nun wieder ergänzt.

#### **Zu Z 4:**

Im § 18 Abs 1 Z 5 MagBeG wird die bei den Erläuterungen zu Z 2.1 dargestellte Anpassung an die geänderten Ernennungserfordernisse vorgenommen. Im § 18 Abs 1 Z 6 MagBeG wird lediglich eine Berichtigung vorgenommen, da die Unabhängigen Verwaltungssenate, die in dieser Bestimmung noch erwähnt werden, durch die Verwaltungsgerichte ersetzt worden sind.

Die im § 18 Abs 4 MagBeG vorgenommene Änderung wird in den Erläuterungen zu Z 1 näher dargestellt.

#### **Zu Z 7:**

Im Zusammenhang mit der Regelung der Kündigungsfrist wird ebenso wie im Dienstrecht der Gemeindebediensteten (§ 117 Gem-VBG) klargestellt, dass bei einer Bemessung nach Wochen der Fristablauf mit einer Kalenderwoche zu enden hat.



**Zu Z 9:**

Die Zielsetzungsbestimmung für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten soll deutlicher als bisher auf die unterschiedlichen Anforderungen in den beiden Gehaltssystemen (alt und neu) Bedacht nehmen, da die Absolvierung der Grundausbildung nur mehr im Gehaltssystem alt zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen erforderlich ist.

**Zu Z 12:**

In Anlehnung an die für Landesbedienstete geltenden Rechtslage (§ 16a Abs 5 L-VBG) wird die Möglichkeit der Telearbeit auch anlassbezogen ermöglicht, wobei vom ansonsten bestehenden Erfordernis der Regelmäßigkeit abgewichen werden kann.

**Zu Z 14:**

In der Rs C-233/20 (job-medium) hat der EuGH am 25. November 2021 ein richtungsweisendes Urteil erlassen, das auch Auswirkungen auf finanzielle Leistungen (insb die Urlaubersatzleistung) im Rahmen des Besoldungsrechts der Magistratsbediensteten hat. Der EuGH bejaht Ansprüche auf die finanzielle Vergütung für nicht konsumierten Jahresurlaub auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. Im § 83 Abs 3 MagBeG entfällt daher die eine solche Ersatzleistung ausschließende Wortfolge, die auf Grund des zitierten Urteils ohnehin nicht mehr anzuwenden ist.

**Zu Z 15:**

Im § 120 Abs 3 MagBeG wird die Disziplarkommission erwähnt, die im Magistratsdienst nicht mehr besteht. Die Bestimmung wird daher berichtigt.

**Zu Z 16:**

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl I Nr 153/2009, wurde im Disziplinarrecht der Bundesbediensteten (§ 108 BDG 1979) das Erfordernis der eigenhändigen Zustellung unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt (vgl die Gesetzesmaterialien: [2. Dienstrechts-Novelle 2009 \(533 d.B.\) | Parlament Österreich](#)). Diese Rechtslage soll auch im Dienstrecht der Magistratsbeamtinnen und -beamten hergestellt werden, da sie wesentlich zur Verfahrensvereinfachung und -straffung beitragen kann.

Bedienstete in Disziplinarverfahren werden zunehmend durch Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte vertreten, für die gemäß § 8 RAO die Vermutung der uneingeschränkten Bevollmächtigung und damit auch der Zustellbevollmächtigung gilt. Die ausschließliche Zustellungsmöglichkeit an die Anwältin bzw den Anwalt bewirkt eine wesentliche Verfahrenserleichterung, da gemäß § 13 Abs 4 des Zustellgesetzes auch an Kanzleibedienstete zugestellt werden kann.

Auch das Erfordernis der eigenhändigen Zustellung an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt (§ 120 MagBeG) entfällt entsprechend dem bundesrechtlichen Regelungsvorbild. Diese Funktion wird von Magistratsbediensteten wahrgenommen, so dass eine Zustellung zB an Kanzleikräfte ermöglicht werden soll.

**Zu Z 17:**

Wie auf Bundesebene (§ 123 BDG 1979) wird der Disziplinarbehörde die Möglichkeit eröffnet, der oder dem Vorgesetzten der beschuldigten Beamtin bzw des beschuldigten Beamten ergänzende Ermittlungen aufzutragen. Diese Möglichkeit soll die Durchführung des Verfahrens insbesondere in jenen Fällen erleichtern, in denen die Angaben in der Disziplinaranzeige als Grundlage nicht ausreichend erscheinen.

**Zu den Z 18, 19 und 20:**

Für die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren werden zwei wesentliche Änderungen vorgeschlagen:

- Für das in Praxis nicht seltene Verlesen von Protokollen uä wird eine dem gerichtlichen Strafverfahren angeglichen Bestimmung über die Zulässigkeit geschaffen und außerdem die Möglichkeit des Kurzvortrages ergänzt.
- Das Disziplinarerkenntnis muss nicht mehr im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden, sondern kann auch schriftlich ergehen.

Zum ersten Punkt, der in der Z 17.1 eingefügten Bestimmung über die Zulässigkeit des Verlesens oder zusammenfassenden Schilderns von Schriftstücken wird darauf hingewiesen, dass Disziplinarverfahren entsprechend der Judikatur des EGMR in zunehmendem Ausmaß dem (Voll-)Anwendungsbereich des Art 6 MRK unterstellt werden (vgl das richtungsweisende Erkenntnis *Vilho Eskelinen ua/Finnland*, EGMR 19.4.2007, 63235/00 [Große Kammer]). Vor diesem Hintergrund scheint es geboten, jede Abwei-

chung vom Grundsatz der Unmittelbarkeit durch eine gesetzliche Regelung abzusichern, in der insbesondere vorgesehen ist, dass nur jene Schriftstücke verlesen oder zusammengefasst vorgetragen werden dürfen, die den Verfahrensparteien im Volltext zugänglich sind und auch dann nur, wenn kein Einwand gegen die Vorgangsweise erhoben wird. Als Regelungsvorbild diente dabei § 252 StPO, dessen Inhalt an die einfachere Verfahrensstruktur des Disziplinarverfahrens angepasst wurde.

Der zweite Regelungsinhalt (Ermöglichen der schriftlichen Erlassung eines Disziplinerkenntnisses) wird von der Stadt Salzburg mit dem erhöhten Fehlerrisiko einer Entscheidungsfindung unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung begründet. Auch der Umstand, dass das Erkenntnis nicht (mehr) von einer Kommission, sondern von der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor als Disziplinarbehörde erlassen wird (§ 117 MagBeG), spricht gegen das Erfordernis einer unmittelbar an die mündliche Verhandlung anschließenden Willensbildung. Entsprechend dem Vorschlag der Stadt Salzburg wird daher alternativ zur nach wie vor bestehenden Möglichkeit der mündlichen Erlassung die schriftliche Erlassung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab dem Ende der mündlichen Verhandlung eröffnet.

**Zu Z 22:**

Die Entlohnung von Aushilfskräften erfolgt gemäß § 151 Abs 6 MagBeG über einen Stundenlohn, der vom jährlichen Gehaltsabkommen auf Bundesebene und damit auch von der Valorisierungsermächtigung des § 177c MagBeG nicht umfasst ist. Daher werden die Mindest- und Höchstbeträge gesetzlich angepasst. Die geltenden Sätze gehen auf das Gesetz LGBl Nr 116/2015 zurück, wobei sich alleine aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 ab dem Jänner 2015 eine Erhöhung um 33,7 % ergeben würde. Da Bezugserhöhungen insbesondere an der unteren Einkommensgrenze im Regelfall über der Inflationsrate erhöht worden sind, wird ein Anheben der Untergrenze von 4,8 € auf 10 € vorgeschlagen. Die Anhebung der Obergrenze von 16,5 € auf 25 € liegt hingegen in einem weit geringeren Ausmaß unter dem Anstieg der Verbraucherpreise.

**Zu Z 24:**

Zum neu eingeführten Begriff des Bemessungswertes vgl die Ausführungen zu Z 1.

Im § 157a Abs 2 MagBeG ist vorgesehen, die Gruppenführungszulage von Elementarpädagoginnen und -pädagogen von 3 % auf 4,888 % aus V/2 (bzw des Bemessungswertes) anzuheben, um die Motivation zur Übernahme dieser Funktion zu erhöhen.

**Zu Z 24a:**

Im Gehaltssystem neu ist vorgesehen, dass Karenzurlaube zur Kinderbetreuung nach Wiederantritt des Dienstes zur Hälfte für den Erfahrungsanstieg angerechnet werden (§ 168d Abs 2 MagBeG). Die gleiche Regelung soll auch im Gehaltssystem alt für die Vorrückung gelten.

**Zu Z 25:**

Bei der Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe soll auf mögliche Bezugserhöhungen durch Beförderungen Bedacht genommen werden, wie dies bereits jetzt gemäß § 165 Abs 3 MagBeG bei Überstellungen in eine höhere Verwendungsgruppe der Fall ist.

**Zu Z 26.1:**

Die Anpassung der Prozentwerte resultiert aus der Umstellung des Ausgangswertes vom EB S1/1/1 auf den Bemessungswerte (= V/2).

**Zu Z 26.2:**

Lehrlinge sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich des MagBeG ausgenommen, auf sie finden nur wenige Sonderbestimmungen wie zB jene über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (§ 203 MagBeG) Anwendung. Als weitere Sonderregelung soll nunmehr auch eine Besoldungsbestimmung ergänzt werden, die jährlich gestaffelte Lehrlingsentschädigungen in der Höhe von (derzeit) 950 € für das erste Jahr, 1150 € für das zweite Jahr und 1350 € für das dritte Jahr vorsieht.

**Zu Z 27:**

Die im § 168c Abs 7 MagBeG vorgesehene Einstufungsverbesserung bei der Neuaufnahme hochqualifizierter Bediensteter hat sich als zu eng gefasst erwiesen, da eine Verbesserung um höchstens drei Jahre auf Grund der langen Verweilfristen für den Erfahrungsanstieg (vgl § 168c Abs 2 MagBeG) ab der Einkommensstufe 4 keine höhere Einstufung mehr bewirkt. Die Regelung soll daher flexibler gestaltet werden, um den Verhandlungsspielraum für die Stadt Salzburg als Dienstgeberin zu erhöhen.

**Zu Z 28.1:**

In manchen Modellfunktionen (zB Elementarpädagoginnen und -pädagogen, aber auch Modellfunktionen in der Berufsfamilie Langzeitpflege) finden Zuordnungsänderungen häufig statt, die im Gehaltssystem alt durch Zulagen vorgenommene Abgeltung von vermehrten Aufgaben erfolgt im Gehaltssystem neu durch eine Höherreihung. Entsprechend häufig kommt es auch wieder zu Rückreihungen, auf die unter Umständen wieder Höherreihungen folgen. Diese Reihungsketten sind derzeit im Gesetzestext nur unzureichend abgebildet, eine Verbesserung soll durch die Aufnahme einer neuen Bestimmung im § 168g Abs 3 Mag-BeG erfolgen, die in solchen Härtefällen die Einreihung ohne Bedachtnahme auf eine zwischenzeitlich erfolgte Rückreihung erlaubt.

**Zu Z 28.2:**

Die geltenden Bestimmungen über die Einreihung einer oder eines Bediensteten bei Rückreihungen nach vorher erfolgten Höherreihungen führen nicht in allen Fällen zu gerechten Ergebnissen. Insbesondere in jenen Fällen, in denen nach einer Höherreihung um mehrere Einkommensbänder eine lediglich geringfügige Rückreihung erfolgt, soll daher statt der bisher in jedem Fall gebotenen Außerachtlassung der zwischenzeitlichen Höherreihung (§ 168g Abs 4 Z 2 lit b MagBeG) in Härtefällen auch eine Neueinreihung unter Berücksichtigung aller für den Erfahrungsanstieg relevanten Zeiten gemäß § 168g Abs 4 Z 1 Mag-BeG erfolgen.

**Zu Z 28a:**

Im Rahmen der Gehaltsreform ist die Regelung über die Kinderzulage in den § 177a verschoben worden, diese Änderung wurde in diesem Verweis irrtümlich nicht nachvollzogen.

**Zu Z 29:**

Die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 normierten Bestimmungen über das Altersteilzeitgeld sehen vor, dass Arbeitgeber diese Geldleistung (Altersteilzeitgeld) erhalten können, wenn sie ältere Arbeitnehmer beschäftigen, die ihre Arbeitszeit verringern und dafür vom Arbeitgeber einen Lohnausgleich erhalten (vgl dazu die §§ 27 ff Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977). Da die im § 172 MagBeG geregelten besoldungsrechtlichen Folgen einer Teilbeschäftigung auf diesen Sonderfall nicht Bedacht nehmen, soll klargestellt werden, dass auch die Stadt Salzburg als Arbeitgeberin einen solchen Lohnausgleich im Einzelfall vereinbaren kann.

**Zu Z 31:**

§ 177b Abs 5 MagBeG eröffnet für teilbeschäftigte Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, bis zu bestimmten Höchstgrenzen freiwillig Pensionsbeiträge von einer ungekürzten Bemessungsgrundlage zu entrichten und damit pensionsrechtliche Nachteile zu vermeiden. § 177b Abs 5 Z 4 MagBeG soll dabei die Funktion einer Auffangbestimmung erfüllen und für alle nicht gesondert in den Z 1 bis 3 dieser Bestimmung geregelten Fälle eine kumulierte Aufzahlungsmöglichkeit für zehn Jahre ermöglichen. Auf Grund eines Zitatfehlers wird dieser Effekt nicht erzielt, da § 177b Abs 5 Z 4 MagBeG derzeit nur Teilbeschäftigungen nach den §§ 72, 72a und 72b MagBeG umfasst und sich damit ausdrücklich nicht auf die eigentlich vor allem gemeinte Teilbeschäftigung aus beliebigem Anlass (§ 71 MagBeG) bezieht.

Diese Unklarheit soll bereinigt und die Richtigstellung der Verweisungsbestimmung auch rückwirkend ab dem Beginn des Jahres 2023 angeordnet werden (vgl § 223 Abs 5, Z 36). Gleichzeitig wird zur Vermeidung überschießender Begünstigungen bei Teilbeschäftigten vorgeschlagen, die Nachzahlungsmöglichkeit für die nicht in den Z 1 bis 3 genannten Fälle (Kindererziehung bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes, Pflege eines Kindes mit Behinderung, Rahmenzeit bei einem Sabbatical, Teilbeschäftigung im Rahmen einer Familienhospizfreistellung) insgesamt auf fünf Jahre zu beschränken.

**Zu Z 32:**

Die gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung von Einzel- und Gruppenpauschalierungen der Nebengebühren werden vereinfacht, so dass in jedem Fall entweder ein Prozentsatz des Bemessungswertes oder ein Eurobetrag zur Anwendung kommt.

**Zu Z 33:**

Die Auszahlung der Jubiläumswendung soll auch bei Todesfällen von Vertragsbediensteten an die Erben bzw Erben erfolgen können. Die sprachliche Einschränkung im § 192 Abs 4 MagBeG beruht auf einem redaktionellen Fehler und wird hier berichtigt.

**Zu Z 34:**

Die Gründe für zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahmen im Sinn des § 206 MagBeG können auch bei Bediensteten im Gehaltssystem neu vorliegen, im Gesetzestext fehlt jedoch die Festlegung einer entsprechenden Höchstgrenze. Diese Grenze (zwei Vorrückungsbeträge des betreffenden Einkommensbandes) muss daher ergänzt werden.

**Zu Z 35:**

Hier wird lediglich ein Paragraphenzitat an die durch das Gesetz LGBl Nr 93/2022 vorgenommenen Änderungen angepasst.

**Zu Z 36:**

In der Auflistung der im Verweisungsweg anzuwendenden Bundesnormen werden das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Strafregistergesetz 1968 ergänzt.

**Zu Z 37:**

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Bis zum Wirksamwerden der in der Z 29 enthaltenen Änderung im § 177b MagBeG wird eine der ursprünglichen Regelungsintention entsprechende Anwendung durch ein richtig gestelltes Paragraphenzitat bewirkt.

**Zu Z 38:**

In der Aufgabenbeschreibung der Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ wird das Verfassen von standardisierten Bescheiden ergänzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG

#### Begriffsbestimmungen

#### Begriffsbestimmungen

##### § 2

##### § 2

Die nachstehenden Begriffe haben bei der Verwendung in diesem Gesetz die jeweils angegebene Bedeutung:

Die nachstehenden Begriffe haben bei der Verwendung in diesem Gesetz die jeweils angegebene Bedeutung:

**A. Allgemeine Begriffe: ...**

**A. Allgemeine Begriffe: ...**

**B. Besoldungsrechtliche Begriffe:**

**B. Besoldungsrechtliche Begriffe:**

1. Einkommensband: aus Einkommensstufen bestehende Einkommenstabelle, die einen Bestandteil des Einkommensschemas bildet.
2. Einkommensstufe: konkreter Eurowert, der einer oder einem Bediensteten innerhalb eines Einkommensbandes auf Grund des Erfahrungsanstiegs und der sonst angerechneten Vordienstzeiten gebührt.
3. Einkommensschemas: die in der Anlage 3 abgebildete, aus Einkommensbändern bestehende tabellarische Auflistung der im Magistratesdienst ohne Abschluss von Sonderverträgen möglichen Gehälter der vollbeschäftigten Bediensteten im Gehaltssystem neu. Beziehen sich Hinweise im Gesetzestext auf das Schema 1, wird dies mit der Kurzbezeichnung „aus S 1“ zum Ausdruck gebracht; gleiches gilt für das Schema 2.
4. Erfahrungsanstieg: die in einer Modellstelle oder -funktion verbrachte Zeit sowie jene Zeiten, die gemäß § 168c als einschlägige oder nützliche Beschäftigungszeiten oder als Karennzeiten angerechnet worden sind.
5. Gehaltssystem alt: das im Magistratesdienst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 93/2022 anzuwendende, auf Verwendungsgruppen, Dienstklassen und Gehaltsstufen basierende Entlohnungskonzept.
6. Gehaltssystem neu: das im Magistratesdienst mit dem Gesetz LGBl Nr 93/2022 eingeführte, auf Modellstellen, Einkommensbänder und Einkommensstufen beruhende Entlohnungskonzept.

1. Bemessungswert: ein Ausgangswert für die Berechnung von im Gesetz bestimmten Monatsbezügen, Einkommen oder Bezugs- bzw Einkommensbestandteilen. Der Bemessungswert entspricht in der Höhe dem jeweils geltenden Gehaltsansatz einer Beamtin oder eines Beamten der Gehaltsstufe 2 in der Dienstklasse V.
2. Einkommensband: aus Einkommensstufen bestehende Einkommenstabelle, die einen Bestandteil des Einkommensschemas bildet.
3. Einkommensstufe: konkreter Eurowert, der einer oder einem Bediensteten innerhalb eines Einkommensbandes auf Grund des Erfahrungsanstiegs und der sonst angerechneten Vordienstzeiten gebührt.
4. Einkommensschemas: die in der Anlage 3 abgebildete, aus Einkommensbändern bestehende tabellarische Auflistung der im Magistratesdienst ohne Abschluss von Sonderverträgen möglichen Gehälter der vollbeschäftigten Bediensteten im Gehaltssystem neu. Beziehen sich Hinweise im Gesetzestext auf das Schema 1, wird dies mit der Kurzbezeichnung „aus S 1“ zum Ausdruck gebracht; gleiches gilt für das Schema 2.
5. Erfahrungsanstieg: die in einer Modellstelle oder -funktion verbrachte Zeit sowie jene Zeiten, die gemäß § 168c als einschlägige oder nützliche Beschäftigungszeiten oder als Karennzeiten angerechnet worden sind.
6. Gehaltssystem alt: das im Magistratesdienst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 93/2022 anzuwendende, auf Verwendungsgruppen, Dienstklassen und Gehaltsstufen basierende Entlohnungskonzept.

## Geltende Fassung

### Ernennung und Ernennungserfordernisse

#### § 3

(1) ...

(2) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. a) ...

b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration oder auf Grund von Staatsverträgen dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (Inländerinnen und Inländer);

2. bis 4 ...

(3) bis (7) ...

(8) Die Dienstbehörde ist ermächtigt, vor der Bestellung von Beamtinnen und Beamten, die mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen, Auskünfte gemäß § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.

## Vorgeschlagene Fassung

7. Gehaltssystem neu: das im Magistratesdienst mit dem Gesetz LGBl Nr 93/2022 eingeführte, auf Modellstellen, Einkommensbänder und Einkommensstufen beruhende Entlohnungskonzept.

### Ernennung und Ernennungserfordernisse

#### § 3

(1) ...

(2) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:

1. a) ...

b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt;

2. bis 4 ...

(3) bis (7) ...

(8) Die Dienstbehörde ist ermächtigt, vor jeder Neuaufnahme von Beamtinnen und Beamten unverzüglich eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten.

(9) Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, ist die Dienstbehörde ermächtigt, zusätzlich zur Auskunft gemäß Abs 8 eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten sowie umgehend eine Abfrage und schriftlich dokumentierte Verarbeitung von Vorwarnungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach Art 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 217 Z 11) vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.

## Geltende Fassung

### Definitives Dienstverhältnis

#### § 10

- (1) ...
- (2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Vordienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, die für den Erfahrungsanstieg berücksichtigt wurden.
- (3) bis (6) ...

### Auflösung des Dienstverhältnisses

#### § 18

- (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:
1. bis 4. ...
  5. a) bei Verwendungen gemäß § 45 Abs 1 durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
  - b) bei sonstigen Verwendungen durch Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenn nicht weiterhin die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs 2 Z 1 lit b erfassten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,
  6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates,
  7. ...
- (2) bis (3) ...
- (4) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Dienstbehörde und der Beamtin oder dem Beamten vereinbart werden, dass der Stadt im Fall des Endens des Dienstverhältnisses aus den im Abs 1 Z 1 bis 4 genannten Gründen die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese das Gehalt einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

## Vorgeschlagene Fassung

### Definitives Dienstverhältnis

#### § 10

(10) Strafregisterauskünfte nach den Abs 8 und 9 sind nach ihrer Überprüfung durch die Dienstbehörde unverzüglich zu löschen.

- (1) ...
- (2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Vordienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, die für die Festsetzung des Vorrückungstages oder den Erfahrungsanstieg berücksichtigt wurden.
- (3) bis (6) ...

### Auflösung des Dienstverhältnisses

#### § 18

- (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:
1. bis 4. ...
  5. a) bei Verwendungen gemäß § 45 Abs 1 durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
  - b) bei sonstigen Verwendungen durch Wegfall der Erfüllung des Ernennungserfordernisses gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit b;
  6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zum Bund oder zu einem Land als Mitglied eines Verwaltungsgerichts,
  7. ...
- (2) bis (3) ...
- (4) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Dienstbehörde und der Beamtin oder dem Beamten vereinbart werden, dass der Stadt im Fall des Endens des Dienstverhältnisses aus den im Abs 1 Z 1 bis 4 genannten Gründen die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese den Bemessungswert übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

### **Geltende Fassung**

1. das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat, wobei Zeiten eines Karenzurlaubes mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG nicht zu berücksichtigen sind; oder
  2. das Dienstverhältnis von der Stadt aus den im § 9 Abs 3 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist.
- (5) bis (7) ...

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsbediensteten**

##### **§ 21**

(1) bis (4) ...

(5) Die Stadt ist ermächtigt, vor der Anstellung von Vertragsbediensteten, die mit Tätigkeiten in Einrichtungen zur Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut werden sollen, Auskünfte gemäß § 9a Abs 2 des Strafrechtsgesetzes 1968 einzuholen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.

#### **Gründe für das Ende des Dienstverhältnisses**

##### **§ 24**

(1) bis (4) ...

(5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Stadt und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Stadt im Fall des Endens

### **Vorgeschlagene Fassung**

1. das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat, wobei Zeiten eines Karenzurlaubes mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG nicht zu berücksichtigen sind; oder
  2. das Dienstverhältnis von der Stadt aus den im § 9 Abs 3 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist.
- (5) bis (7) ...

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsbediensteten**

##### **§ 21**

(1) bis (4) ...

(5) Die Dienstgeberin ist ermächtigt, vor jeder Neuaufnahme von Vertragsbediensteten unverzüglich eine Strafrechtregisterauskunft gemäß § 9 des Strafrechtsgesetzes 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten.

(6) Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, ist die Dienstgeberin ermächtigt, zusätzlich zur Auskunft gemäß Abs 8 eine Auskunft gemäß § 9a Strafrechtsgesetz 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten sowie umgehend eine Abfrage und schriftlich dokumentierte Verarbeitung von Vorwarnungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach Art 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 217 Z 11) vorzunehmen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden sollen.

(7) Strafrechtregisterauskünfte nach den Abs 5 und 6 sind nach ihrer Überprüfung durch die Dienstgeberin unverzüglich zu löschen.

#### **Gründe für das Ende des Dienstverhältnisses**

##### **§ 24**

(1) bis (4) ...

(5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Stadt und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Stadt im Fall des Endens



### Geltende Fassung

des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 29) oder durch Kündigung (§ 26) die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese das Gehalt einer oder eines Vertragsbediensteten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. bis 3. ...

(6) ...

### Kündigungsfristen

#### § 27

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 174 Abs 10 sinngemäß anzuwenden.

### Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

#### § 29

(1) bis (3) ...

(4) Das Gleiche gilt:

1. ...

2. bei anderen Vertragsbediensteten

### Vorgeschlagene Fassung

des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 29) oder durch Kündigung (§ 26) die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese den Bemessungswert übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. bis 3. ...

(6) ...

### Kündigungsfristen

#### § 27

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Kalenderwoche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 174 Abs 10 sinngemäß anzuwenden.

### Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

#### § 29

(1) bis (3) ...

(4) Das Gleiche gilt:

1. ...

2. bei anderen Vertragsbediensteten für den Fall des Wegfalls der Erfüllung des Aufnahmearfordernisses gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit b.

**Geltende Fassung**

- a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines von § 3 Abs 2 Z 1 lit b erfassten Landes gegeben ist noch die Nachsicht nach § 21 Abs 2 oder 3 vor dem Verlust erteilt worden ist,
- b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines von § 3 Abs 2 Z 1 lit b erfassten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 3 Abs 2 Z 1 lit b erfassten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist oder die Nachsicht nach § 21 Abs 2 oder 3 vor dem Verlust erteilt worden ist.

(5) ...

**Grundausbildung****§ 32**

(1) Die Grundausbildung soll zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen. Sie soll gewährleisten, dass die Bediensteten die für ihre Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Magistratsbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) und des Verfahrensrechtes sowie auf einzelnen Gebieten der Verwaltung erwerben.

(2) bis (6) ...

**Ausbildungslehrgang****§ 33**

(1) bis (6) ...

(7) Den Vortragenden gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 1,8 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 nicht überschreiten.

**Vorgeschlagene Fassung**

(5) ...

**Grundausbildung****§ 32**

(1) Die Grundausbildung soll gewährleisten, dass

1. Bedienstete die für ihre Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Magistratsbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) und des Verfahrensrechtes sowie Kenntnisse auf einzelnen Gebieten der Verwaltung erwerben und
2. Bedienstete im Gehaltssystem alt Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse erfüllen können.

(2) bis (6) ...

**Ausbildungslehrgang****§ 33**

(1) bis (6) ...

(7) Den Vortragenden gebührt, wenn sie öffentlich Bedienstete sind, eine Entschädigung, deren Höhe je Vortragsstunde durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Vortragstätigkeit sowie der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand für Vorbereitung sowie An- und Abreise zum Vortragsort zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung je Vortragsstunde darf 1,8 % des Bemessungswertes nicht überschreiten.

## Geltende Fassung

### Bestimmungen über Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine

#### § 35

(1) bis (8) ...

(9) Den Mitgliedern der Prüfungssenate und den Einzelprüferinnen und Einzelprüfern gebührt eine Entschädigung, deren Höhe je Kandidatin oder Kandidat durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 2,5 % des jeweiligen Gehaltsansatzes einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 nicht überschreiten.

#### Telearbeit

#### § 39c

(1) bis (4) ...

#### Meldepflichten

#### § 54

(1) und (2) ...

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die oder der Bedienstete ihrer bzw seiner Dienstbehörde zu melden:

1. und 2. ...
3. jede Veränderung ihrer bzw seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),
4. bis 7. ...

(4) ...

## Vorgeschlagene Fassung

### Bestimmungen über Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine

#### § 35

(1) bis (8) ...

(9) Den Mitgliedern der Prüfungssenate und den Einzelprüferinnen und Einzelprüfern gebührt eine Entschädigung, deren Höhe je Kandidatin oder Kandidat durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 2,5 % des Bemessungswertes nicht überschreiten.

#### Telearbeit

#### § 39c

(1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs 3 und der nach Abs 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage angeordnet werden (anlassbezogene Telearbeit).

#### Meldepflichten

#### § 54

(1) und (2) ...

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die oder der Bedienstete ihrer bzw seiner Dienstbehörde zu melden:

1. und 2. ...
3. jede Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede Veränderung, die Auswirkungen auf das Recht auf unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben kann;
4. bis 7. ...

(4) ...

**Geltende Fassung****Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses****§ 83**

(1) und (2) ...

(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die oder der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt übernommen wird.

(4) bis (7) ...

**Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt****§ 120**

(1) und (2) ...

(3) Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt bei der Disziplinarcommission und ihre bzw seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben rechtskundig zu sein.

(4) ...

**Zustellungen****§ 124**

(1) ...

(2) Wenn die oder der Beschuldigte eine Verteidigerin oder einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch der Verteidigerin bzw dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist die Verteidigerin oder der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, treten die Rechtswirkungen der Zustellung für die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an die Verteidigerin bzw den Verteidiger ein.

**Vorgeschlagene Fassung****Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses****§ 83**

(1) und (2) ...

(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die oder der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt übernommen wird.

(4) bis (7) ...

**Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt****§ 120**

(1) und (2) ...

(3) Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt und ihre bzw seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben rechtskundig zu sein.

(4) ...

**Zustellungen****§ 124**

(1) ...

(2) Hat die Beschuldigte oder der Beschuldigte eine Verteidigerin oder einen Verteidiger, sind sämtliche Schriftstücke auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zuzustellen. Ist die Verteidigerin oder der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, sind sämtliche Schriftstücke ausschließlich der Verteidigerin oder dem Verteidiger zuzustellen. Die Rechtswirkungen der Zustellung für die Beschuldigte oder den Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an die zustellungsbevollmächtigte Verteidigerin oder den zustellungsbevollmächtigten Verteidiger ein.

**Geltende Fassung****Einleitung des Disziplinarverfahrens****§ 128**

(1) Die Disziplinarbehörde hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarbehörde vorzunehmen.

(2) bis (4) ...

**Mündliche Verhandlung****§ 131**

(1) bis (5) ...

(6) bis (8) ...

(9) Unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Verhandlung ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(10) und (11) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Einleitung des Disziplinarverfahrens****§ 128**

(1) Die Disziplinarbehörde hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarbehörde oder von der oder dem Vorgesetzten der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten im Auftrag der Disziplinarbehörde durchzuführen.

(2) bis (4) ...

**Mündliche Verhandlung****§ 131**

(1) bis (5) ...

(5a) Protokolle, Gutachten und andere Schriftstücke können bei der mündlichen Verhandlung verlesen oder deren erheblicher Inhalt durch die Disziplinarbehörde vorgetragen werden, wenn die Parteien des Disziplinarverfahrens dem zustimmen und ihnen die entsprechenden Schriftstücke zugegangen oder zugänglich sind.

(6) bis (8) ...

(10) und (11) ...

**Erlassung des Disziplinarerkenntnisses****§ 135**

(1) Disziplinarerkenntnisse können sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu ergehen.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Disziplinarerkenntnisses hat unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu erfolgen und ist am Schluss der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

**Geltende Fassung****Disziplinarerkenntnis****§ 136**

(1) bis (3) ...

(4) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.

**Bestandteile des Monatsbezugs****§ 150**

(1) bis (3) ...

(4) Durch Verordnung des Gemeinderats können weitere Zulagen sowie pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden, die im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Magistratesdienst im Allgemeinen oder bestimmter Dienstverrichtungen im Besonderen erforderlich sind. Zulagen und Nebengebühren allgemeiner Natur dürfen dabei insgesamt 4,5 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nicht übersteigen. Zulagen und Nebengebühren für bestimmte Dienstverwendungen dürfen nur bis zu der Höhe festgesetzt werden, wie sie für die Sicherstellung der nötigen Qualifikation der Bediensteten in dieser Dienstverwendung erforderlich ist. Solche Regelungen können auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Mindesteinkommen getroffen werden, wobei der Gesamtbetrag einer gebührenden Kinderzulage nicht überstiegen werden darf.

**Gehalt****§ 151**

(1) bis (5) ...

(6) Abweichend von Abs 1 bis 5 gebührt Aushilfskräften, dh Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder nur fallweise verwendet werden, ein Stundenlohn, der in der Höhe von mindestens 4,80 € und höchst-

**Vorgeschlagene Fassung****Disziplinarerkenntnis****§ 136**

(1) bis (3) ...

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.

**Bestandteile des Monatsbezugs****§ 150**

(1) bis (3) ...

(4) Durch Verordnung des Gemeinderats können weitere Zulagen sowie pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden, die im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Magistratesdienst im Allgemeinen oder bestimmter Dienstverrichtungen im Besonderen erforderlich sind. Zulagen und Nebengebühren allgemeiner Natur dürfen dabei insgesamt 4,5 % des Bemessungswertes nicht übersteigen. Zulagen und Nebengebühren für bestimmte Dienstverwendungen dürfen nur bis zu der Höhe festgesetzt werden, wie sie für die Sicherstellung der nötigen Qualifikation der Bediensteten in dieser Dienstverwendung erforderlich ist. Solche Regelungen können auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Mindesteinkommen getroffen werden, wobei der Gesamtbetrag einer gebührenden Kinderzulage nicht überstiegen werden darf.

**Gehalt****§ 151**

(1) bis (5) ...

(6) Abweichend von Abs 1 bis 5 gebührt Aushilfskräften, dh Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder nur fallweise verwendet werden, ein Stundenlohn, der in der Höhe von mindestens 10,00 € und höchst-

**Geltende Fassung**

tens 16,50 € zu vereinbaren ist. Nähere Bestimmungen zur Entlohnung von Aus-  
hilfskräften können durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeis-  
ters erlassen werden.

**Verwendungszulage****§ 154**

(1) ...

(2) Die Verwendungszulage gemäß Abs 1 kann auf folgende Arten bemessen  
werden:

1. ...

2. im Fall des Abs 1 Z 3 nach Prozentsätzen des Gehalts der Beamtinnen  
und Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 wenn dies im Hinblick  
auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist. Sie darf in die-  
sem Fall 70 % dieses Gehalts nicht übersteigen.

...

(3) bis (5) ...

**Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2****§ 157a**

(1) ...

(2) Den Leiterinnen oder Leitern gemäß Abs 1 und den gruppenführenden  
Pädagogen und Pädagoginnen gebührt eine monatliche Gruppenführungszulage  
in der Höhe von 3 % des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienst-  
klasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder  
Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß  
dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Pro-  
zentsätze des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Ge-  
haltsstufe 2:

1	Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit a und b	10
.	der Tagesbetreuungs-Verordnung:	%;
2	Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit c der	7
.	Tagesbetreuungs-Verordnung:	%.

**Vorgeschlagene Fassung**

tens 25,00 € zu vereinbaren ist. Nähere Bestimmungen zur Entlohnung von Aus-  
hilfskräften können durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeis-  
ters erlassen werden.

**Verwendungszulage****§ 154**

(1) ...

(2) Die Verwendungszulage gemäß Abs 1 kann auf folgende Arten bemessen  
werden:

1. ...

2. im Fall des Abs 1 Z 3 nach Prozentsätzen des Bemessungswertes, wenn  
dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich  
ist. Sie darf in diesem Fall 70 % des Bemessungswertes nicht übersteigen.

...

(3) bis (5) ...

**Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2****§ 157a**

(1) ...

(2) Den Leiterinnen oder Leitern gemäß Abs 1 und den gruppenführenden  
Pädagogen und Pädagoginnen gebührt eine monatliche Gruppenführungszulage  
in der Höhe von 4,888 % des Bemessungswertes.

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder  
Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß  
dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Pro-  
zentsätze des Bemessungswertes:

1	Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit a und b	10
.	der Tagesbetreuungs-Verordnung:	%;
2	Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit c der	7
.	Tagesbetreuungs-Verordnung:	%.

**Geltende Fassung****Hemmung der Vorrückung****§ 163**

(1) und (2) ...

(3) und (4) ...

**Überstellung****§ 165**

(1) bis (4) ...

(5) Werden Bedienstete in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, gebührt ihnen die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte, wenn sie die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Bedienstete der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätten.

(6) bis (10) ...

**Monatsbezug und Sonderzahlung****§ 168b**

(1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs 1 gebührt:

1. Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausnahme von Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten ein Gehalt in der Höhe von 40 % des Gehalts der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus S 1;
2. Ferialkräften, dh Schülerinnen oder Schülern sowie Studentinnen und Studenten, die in den Ferien für höchstens zwei Monate beschäftigt werden, ein Gehalt in der Höhe von 60 % des Gehalts der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus S 1;

**Vorgeschlagene Fassung****Hemmung der Vorrückung****§ 163**

(1) und (2) ...

(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubs, der gemäß § 85 Abs 4 Z 1 zur Betreuung eines Kindes gewährt worden ist, wird mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(3) und (4) ...

**Überstellung****§ 165**

(1) bis (4) ...

(5) Werden Bedienstete in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, gebührt ihnen die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung, Zeitvorrückung oder Beförderung ergeben hätte, wenn sie die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Bedienstete der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätten.

(6) bis (10) ...

**Monatsbezug und Sonderzahlung****§ 168b**

(1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs 1 gebührt:

1. Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausnahme von Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten ein Gehalt in der Höhe von 27,7 % des Bemessungswertes;
2. Ferialkräften, dh Schülerinnen oder Schülern sowie Studentinnen und Studenten, die in den Ferien für höchstens zwei Monate beschäftigt werden, ein Gehalt in der Höhe von 41,6 % des Bemessungswertes.



### **Geltende Fassung**

3. Personen, die zur Unterstützung bei der Bewältigung der Covid-19 Pandemie beschäftigt werden, ein Gehalt in der Höhe von 100 % des Gehalts der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes aus S 1.

(5) und (6) ...

### **Einstufung und Erfahrungsanstieg**

#### **§ 168c**

(1) bis (6) ...

(7) Soweit es zur Gewinnung einer besonders qualifizierten und erfahrenen Person (zB bei Vorliegen von Zusatzausbildungen oder -qualifikationen, die für die Aufgabenerfüllung besonders wertvoll sind) für eine bestimmte Modellstelle notwendig ist, kann die Dienstbehörde oder die Dienstgeberin aus freiem Ermessen einmalig die Einstufung anlässlich der Aufnahme in das Dienstverhältnis um eine Einkommensstufe, höchstens jedoch um drei Jahre, verbessern.

### **Einstufung nach Zuordnungsänderungen**

#### **§ 168g**

(1) und (2) ...

(3) Für die Einstufung bei einer Höherreihung gelten folgende Bestimmungen:

1. bis 4. ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

(4a) Lehrlingen gebührt eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. im ersten Lehrjahr 31 % des Bemessungswertes;
2. im zweiten Lehrjahr 37,5 % des Bemessungswertes;
3. im dritten Lehrjahr 44 % des Bemessungswertes.“

(5) und (6) ...

### **Einstufung und Erfahrungsanstieg**

#### **§ 168c**

(1) bis (6) ...

(7) Soweit es zur Gewinnung einer besonders qualifizierten und erfahrenen Person (zB bei Vorliegen von Zusatzausbildungen oder -qualifikationen, die für die Aufgabenerfüllung besonders wertvoll sind) für eine bestimmte Modellstelle notwendig ist, kann die Dienstbehörde oder die Dienstgeberin aus freiem Ermessen einmalig die Einstufung anlässlich der Aufnahme in das Dienstverhältnis um höchstens fünf Jahre, verbessern.

### **Einstufung nach Zuordnungsänderungen**

#### **§ 168g**

(1) und (2) ...

(3) Für die Einstufung bei einer Höherreihung gelten folgende Bestimmungen:

1. bis 4. ...
5. Bei einer Höherreihung nach einer auf Grund der in § 43a Abs 4 Z 2 und 3 genannten Gründe erfolgten Rückreihung kann die oder der Bedienstete zur Vermeidung von Härtefällen in jenen Fällen, in denen die Höherreihung in ein Einkommensband einer Modellstelle erfolgt, in die sie oder er bereits früher eingereiht war, abweichend von den Z 1 bis 3 jene Einkommensstufe erhalten, die sich ergibt, wenn die zuletzt erfolgte Rückreihung unterblieben wäre.

### **Geltende Fassung**

- (4) Für die Einstufung bei einer Rückreihung gelten folgende Bestimmungen:
1. ...
  2. Bei Rückreihungen nach einer vorher erfolgten Höherreihung erhält die oder der Bedienstete
    - a) ...
    - b) wenn die Rückreihung in ein Einkommensband einer Modellstelle erfolgt, in die sie oder er bisher noch nicht eingereiht war, abweichend von Z 1 jene Einkommensstufe, die sich ergibt, wenn die letzte Höherreihung sowie allfällige seither erfolgte Zuordnungsänderungen unterblieben wären und sie oder er stattdessen aus dem ursprünglichen Einkommensband direkt in das neue Einkommensband eingereiht worden wäre.

### **Anfall und Einstellung des Monatsbezugs**

#### **§ 169**

(1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs 3 Z 1 lit a gebührt bei Beamtinnen und Beamten die Kinderzulage oder eine Erhöhung der Kinderzulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten, wenn die Beamtin oder der Beamte die Meldung nach § 158 Abs 8 rechtzeitig erstattet hat. Hat die Beamtin oder der Beamte diese Meldung nicht rechtzeitig erstattet, gebührt die Kinderzulage oder die Erhöhung der Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

(5) ...

### **Kürzung und Entfall der Monatsbezüge**

#### **§ 172**

(1) bis (3) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

- (4) Für die Einstufung bei einer Rückreihung gelten folgende Bestimmungen:
1. ...
  2. Bei Rückreihungen nach einer vorher erfolgten Höherreihung erhält die oder der Bedienstete
    - a) ...
    - b) wenn die Rückreihung in ein Einkommensband einer Modellstelle erfolgt, in die sie oder er bisher noch nicht eingereiht war, abweichend von Z 1 jene Einkommensstufe, die sich ergibt, wenn die letzte Höherreihung sowie allfällige seither erfolgte Zuordnungsänderungen unterblieben wären und sie oder er stattdessen aus dem ursprünglichen Einkommensband direkt in das neue Einkommensband eingereiht worden wäre. Zur Vermeidung von Härtefällen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann eine Einstufung unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 erfolgen.

### **Anfall und Einstellung des Monatsbezugs**

#### **§ 169**

(1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs 3 Z 1 lit a gebührt bei Beamtinnen und Beamten die Kinderzulage oder eine Erhöhung der Kinderzulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten, wenn die Beamtin oder der Beamte die Meldung nach § 177a Abs 8 rechtzeitig erstattet hat. Hat die Beamtin oder der Beamte diese Meldung nicht rechtzeitig erstattet, gebührt die Kinderzulage oder die Erhöhung der Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

(5) ...

### **Kürzung und Entfall der Monatsbezüge**

#### **§ 172**

(1) bis (3) ...

(3a) Von Abs 3 abweichende Vereinbarungen mit Vertragsbediensteten im Sinn eines Lohnausgleichs können getroffen werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeitgeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu erfüllen.

**Geltende Fassung**

(4) bis (13) ...

**Kinderzulage  
§ 177a**

(1) Eine Kinderzulage von 1,28 % des Gehaltansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes des Einkommensschemas 1 monatlich gebührt, soweit in den Abs 2 bis 6 nicht anderes bestimmt ist, für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder;
2. legitimierte Kinder;
3. Wahlkinder;
4. uneheliche Kinder;
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der oder des Bediensteten angehören und die bzw der Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) bis (8) ...

**Pensionsbeitrag der Beamtinnen und Beamten  
§ 177b**

(1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs 4 können die Beamtinnen und Beamten schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. bis 3. ...
4. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß den §§ 72, 72a und 72b, längstens jedoch für insgesamt zehn Jahre.

(6) bis (12) ...

**Arten der Nebengebühren, Pauschalierung  
§ 178**

(1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) bis (13) ...

**Kinderzulage  
§ 177a**

(1) Eine Kinderzulage von 0,9 % des Bemessungswertes monatlich gebührt, soweit in den Abs 2 bis 6 nicht anderes bestimmt ist, für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder;
2. legitimierte Kinder;
3. Wahlkinder;
4. uneheliche Kinder;
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der oder des Bediensteten angehören und die bzw der Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) bis (8) ...

**Pensionsbeitrag der Beamtinnen und Beamten  
§ 177b**

(1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs 4 können die Beamtinnen und Beamten schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. bis 3. ...
4. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß den §§ 71, 72a und 72b, längstens jedoch für insgesamt fünf Jahre.

(6) bis (12) ...

**Arten der Nebengebühren, Pauschalierung  
§ 178**

(1) und (2) ...

### Geltende Fassung

(3) Die Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs 5 angemessen zu sein und ist nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. und
2. Bei Gruppenpauschalierung sind Überstunden- und Mehrstundenvergütung und Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Prozentsatz des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten
  - a) der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) im Gehaltssystem alt und
  - b) der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus S 1 im Gehaltssystem neu
 festzusetzen.
3. Nebengebühren gemäß Abs 1 Z 2, 4 bis 6, 8 und 9 sind in einem Prozentsatz des Gehalts
  - a) der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) im Gehaltssystem alt und
  - b) der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus S 1 im Gehaltssystem neu
 festzusetzen.
4. Die übrigen Nebengebühren sind in einem Eurobetrag festzusetzen.

(4) bis (7) ...

#### Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

#### § 182

(1) bis (4) ...

(5) Den unter Abs 4 fallenden Bediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 ‰ des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen). Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 71 Abs 6 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG.

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs 5 angemessen zu sein und ist nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1. und
2. In sonstigen Fällen der Einzel- oder Gruppenpauschalierung sind Nebengebühren in einem Eurobetrag oder in einem Prozentsatz des Bemessungswertes festzusetzen.

(4) bis (7) ...

#### Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

#### § 182

(1) bis (4) ...

(5) Den unter Abs 4 fallenden Bediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 ‰ des Bemessungswertes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen). Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 71 Abs 6 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG.

(6) ...

**Geltende Fassung**

(6) ...

**Jubiläumszuwendung  
§ 192**

(1) bis (3) ...

(4) Haben Beamtinnen und Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und sind sie gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, kann die Jubiläumszuwendung den gesetzlichen Erbinnen und Erben, zu deren Unterhalt die Erblasserin oder der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

(5) ...

**Zuwendung beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten  
§ 205**

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes gelöst, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.

**Zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahmen  
§ 206**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Beseitigung von Härtefällen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einschließlich der Anerkennung hervorragender Dienstleistungen aus freiem Ermessen Maßnahmen besoldungsrechtlicher Art setzen. Derartige Maßnahmen dürfen keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Bediensteten zur Folge haben. Sie dürfen das Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen der betreffenden Dienstklasse nicht überschreiten und können auch befristet vorgesehen werden.

**Vorgeschlagene Fassung****Jubiläumszuwendung  
§ 192**

(1) bis (3) ...

(4) Haben Bedienstete die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und sind sie gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, kann die Jubiläumszuwendung den gesetzlichen Erbinnen und Erben, zu deren Unterhalt die Erblasserin oder der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

(5) ...

**Zuwendung beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten  
§ 205**

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes gelöst, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Bemessungswertes. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.

**Zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahmen  
§ 206**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Beseitigung von Härtefällen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einschließlich der Anerkennung hervorragender Dienstleistungen aus freiem Ermessen Maßnahmen besoldungsrechtlicher Art setzen. Derartige Maßnahmen dürfen keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Bediensteten zur Folge haben. Sie dürfen das Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen oder des betreffenden Einkommensbandes nicht überschreiten und können auch befristet vorgesehen werden.

**Geltende Fassung****Rückwirkung von Verordnungen****§ 215**

Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf bei anderen als den auf § 160 gestützten Verordnungen drei Monate nicht übersteigen.

**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 216**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 4. ...

5. bis 28. ...

29. bis 37. ...

(2) ...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl  
Nr 118/2022****§ 223**

(1) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Rückwirkung von Verordnungen****§ 215**

Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf bei anderen als den auf § 177c gestützten Verordnungen drei Monate nicht übersteigen.

**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 216**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 4. ...

4a. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl Nr 609/1977; Gesetz BGBl I Nr 118/2023;

5. bis 28. ...

28a. Strafrechtsgesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;

29. bis 37. ...

(2) ...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl  
Nr 118/2022****§ 223**

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten in Kraft:

1. die §§ 2 lit B, 3 Abs 2, 8, 9 und 10, 10 Abs 2, 18 Abs 1 und 4, 21 Abs 5, 6 und 7, 24 Abs 5, 27, 29 Abs 4, 32 Abs 1, 33 Abs 7, 35 Abs 9, 39c Abs 5, 54 Abs 3, 83 Abs 3, 120 Abs 3, 124 Abs 2, 128 Abs 1, 131, 135, 136, 150 Abs 4, 151 Abs 6, 154 Abs 2, 157a Abs 2 und Abs 3, 163 Abs 2a, 165 Abs 5, 168c Abs 7, 168g Abs 3 und Abs 4, 169 Abs 4, 172 Abs 3a, 177b Abs 5, 182 Abs 5, 192 Abs 4, 205, 206, 215 und 216 sowie die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

2. die §§ 168b Abs 4 und Abs 4a, 177a Abs 1 und 178 Abs 3 mit 1. Juli 2024.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zu dem in der Z 1 festgelegten Zeitpunkt ist § 177b Abs 5 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Paragraphenzitats „§§ 72, 72a und 72b“ das Paragraphenzitat „§§ 71, 72a und 72b“ tritt.

(7) Verordnungen des Gemeinderates nach den durch das Gesetz LGBl Nr ...../2024 geänderten Bestimmungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, dürfen jedoch frühestens mit diesem Datum in Kraft gesetzt werden.

**Anlage 3  
(Zu § 39)**

**Anlage 3  
(Zu § 39)**

**II. Teil Beschreibung der Modellfunktionen:**

**II. Teil Beschreibung der Modellfunktionen:**

3. Berufsfamilie Technik

3. Berufsfamilie Technik

...  
S 1/7 bis S 1/10 Technische Sachbearbeitung Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ umfasst die eigenständige Bearbeitung von fallbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zugewiesener Sachgebiete, Analysen und Hinterfragung von Sachverhalten, auch in direktem Kontakt mit Dritten. Umfasst sind weiters auch die Verfassung von standardisierten Gutachten, Stellungnahmen, Analysen sowie Berichten und technischen Dokumentationen. Kenntnisse der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen sind erforderlich. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion

S 1/7 bis S 1/10 Technische Sachbearbeitung Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ umfasst die eigenständige Bearbeitung von fallbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zugewiesener Sachgebiete, Analysen und Hinterfragung von Sachverhalten, auch in direktem Kontakt mit Dritten. Umfasst sind weiters auch die Verfassung von standardisierten Bescheiden, Gutachten, Stellungnahmen, Analysen sowie Berichten und technischen Dokumentationen. Kenntnisse der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen sind erforderlich. Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus Abklärungen, Information, Koordination mit

**Geltende Fassung**

ergeben sich aus Abklärungen, Information, Koordination mit externen oder internen Partnern und Entscheidungskompetenz.

...

**Vorgeschlagene Fassung**

externen oder internen Partnern und Entscheidungskompetenz.

...